

# **Allgemeines Gebührenreglement der Stadt Dübendorf (Gebührenreglement)**

**1. Januar 2012**



## Inhaltsverzeichnis

A.	Rechtsgrundlagen.....	1
B.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren.....</b>	<b>3</b>
1.1	Schreibgebühren .....	3
1.2	Kopien.....	3
1.3	Zustellgebühren, Spesen.....	3
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Verwaltung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Zentrale Dienste .....	4
2.2	Einbürgerung .....	4
2.3	Zivilstandsamt.....	5
2.4	Bestattungsamt.....	5
<b>3.</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>7</b>
3.1	Abteilung Finanzen .....	7
3.2	Abteilung Liegenschaften .....	7
3.3	Lazariter Kloster Gfenn.....	7
3.4	Miete Märtkafi .....	9
3.5	Abteilung Steuern .....	10
<b>4.</b>	<b>Sicherheit .....</b>	<b>11</b>
4.1	Allgemeines .....	11
4.2	Stadtpolizei .....	11
4.3	Einwohneramt.....	14
4.4	Polizeiwesen.....	16
4.5	Bevölkerungsschutz.....	18
4.6	Zivilschutzorganisation .....	19
<b>5.</b>	<b>Bauwesen .....</b>	<b>20</b>
5.1	Abteilung Hochbau .....	20
5.2	Feuerpolizei / Gewässerschutz .....	24
5.3	Abteilung Tiefbau.....	25
5.4	Friedhof.....	26
5.5	Amtliche Vermessung, Bezug von Daten .....	27
5.6	Amtliche Vermessung, Vermarkung und Nachführung .....	27
5.7	Abteilung Planung.....	28
<b>6.</b>	<b>Abteilung Soziales .....</b>	<b>29</b>
6.1	Vormundschaftswesen .....	29
6.2	Verwaltungsgebühren.....	29
6.3	Soziales .....	31
6.4	Gemeindekrankenpflege.....	31
<b>7.</b>	<b>Stadtammann / Betreibungsamt .....</b>	<b>32</b>
<b>8.</b>	<b>Verwaltungsverfahren .....</b>	<b>32</b>
<b>9.</b>	<b>Inkraftsetzung .....</b>	<b>32</b>
<b>10.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>33</b>

# GRUNDLAGEN

## A. Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup>Die Stadt Dübendorf erhebt, gestützt auf

- § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (GG) und späteren Änderungen,
- § 29 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007,
- §§ 35 und 36 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008,
- die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (kantonale Gebührenverordnung),
- die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966.

Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Stadt Dübendorf.

<sup>2</sup>Gestützt auf Art. 36 Ziffer 2.4 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005, setzt der Stadtrat die Gebühren der Stadt Dübendorf in einem Reglement fest.

<sup>3</sup>Sofern das Gebührenreglement der Stadt Dübendorf keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gilt sinngemäss die kantonale Gebührenverordnung. Enthält auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

<sup>4</sup>Kommt die kantonale Gebührenverordnung zur Anwendung, gelten in der Regel die Höchstbeträge. Grundsätzlich werden dann die Gebühren nach Zeitaufwand und Bedeutung des Geschäfts berechnet. Genügen die Höchstbeträge in besonderen Fällen nicht, sind die höheren Gebühren zu begründen.

## **B. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen (z.B. Änderung der kantonalen Verordnung oder massgebende wirtschaftliche Veränderungen etc.). Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen. Stundenlöhne werden aufgrund der Teuerung angepasst (Indexstand 1. Januar 2009).

<sup>2</sup>Die Überwachung und der Bezug der Gebühren ist grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung. Sie stellt Antrag auf Gebührenänderungen und ist verantwortlich für die Rechnungsstellung.

<sup>3</sup>Gebühren sind in den stadträtlichen Beschlüssen oder Verfügungen durch die zuständige Abteilung vorzumerken.

<sup>4</sup>Umfangreiche Leistungen der städtischen Verwaltung können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen der Vorauszahlungen werden in der Regel von der Finanzverwaltung festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>5</sup>Aufwendungen oder Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 Prozent in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben.

<sup>6</sup>Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf die Angehörigen beider Geschlechter.

# GEBÜHREN

## 1. Allgemeine Gebühren

Diese Gebühren gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

### 1.1 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zusammen mit allfälligen Benützungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen.

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs einer Verfügung oder eines Beschlusses unter Einschluss eines Aktenexemplars:

- für die erste Ausfertigung pro A4-Seite	Fr.	15.00	*
- für höchstens bis zur Hälfte beschriebene A4-Seite	Fr.	10.00	
- für 2. bis 10. Ausfertigung pro A4-Seite (kopiert)	Fr.	3.00	
- pro A4-Seite (gedruckt)	Fr.	7.00	
- für jede weitere Ausfertigung pro A4-Seite (kopiert)	Fr.	1.50	
- pro A4-Seite (gedruckt)	Fr.	3.00	

\* kantonale Ansätze

### 1.2 Kopien

Fotokopien, pro A4-Seite:

- Einzelkopien Recyclingpapier	Fr.	0.60
- grössere Auflagen und Formate		nach Aufwand
- Vervielfältigungen, Plankopien etc.		nach Aufwand

### 1.3 Zustellgebühren, Spesen

Fotokopien, pro A4-Seite:

- polizeiliche Zustellung	Fr.	50.00
- Porti, Telefon, Telefax		nach Aufwand
- Mahngebühren		
1. Mahnung		gratis
2. Mahnung	Fr.	17.00
- andere Auslagen wie Taxi, Autospesen etc.		nach Aufwand

## **2. Allgemeine Verwaltung**

### **2.1 Zentrale Dienste**

#### **2.1.1. Drucksachen, Broschüren**

- Reglemente, Verordnungen, Gesetzesauszüge, Weisungen etc. gratis
- Broschüren, Heimatbücher, Bild- und Tonträger separate Preise

### **2.2 Einbürgerung**

Inklusive Wiedereinbürgerung. Gesetzliche Grundlagen: kantonale Bürgerrechtsverordnung und Bürgerrechtsverordnung der Stadt Dübendorf.

#### **2.2.1. Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten**

Die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten für Einbürgerungen erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Zur Deckung der Verfahrenskosten wird eine Pauschalgebühr erhoben (§ 43 kant. BüVO). Diese basiert auf den durchschnittlichen Gesamtkosten für ein Einbürgerungsverfahren bzw. den nachfolgenden Grundlagen:

- Sachbearbeitungsaufwand der Verwaltung aufgrund des jeweils geltenden Vollkosten-Stundenansatzes (Fr. 100.00/Std.)
- Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung
- Aufwand der Exekutive (aufgrund Sitzungsgeld von Fr. 60.00 bis 2h/ Fr. 120.00 ab 2h)
- Aufwand der Legislative (aufgrund Sitzungsgeld von Fr. 60.00 bis 2h/ Fr. 120.00 ab 2h)

Einschränkungen bei der Festlegung kommunaler Gebühren:

- Für Gesuchstellende mit Anspruch auf Einbürgerung dürfen die kantonalen Ansätze (Fr. 500.00 bzw. Fr. 250.00) nicht überschritten werden, selbst wenn die tatsächlichen Kosten der Gemeinde höher liegen sollten (§ 45 kant. BüVO).
- Für Gesuchstellende ohne Anspruch auf Einbürgerung, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind angemessene Ermässigungen vorzusehen (§ 46 kant. BüVO).
- Wird ausnahmsweise der Aufwand, welcher der üblichen Pauschalgebühr zu Grunde liegt, deutlich überschritten, kann die Pauschalgebühr mit einer entsprechenden Begründung durch eine errechnete Gebühr ersetzt werden.

#### **2.2.2. Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer**

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

Schweizer über 25 Jahre	
- Einzelperson, pro Person	Fr. 350.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 450.00
Schweizer bis 25 Jahre	
- Einzelperson, pro Person	Fr. 175.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 220.00
miteingebürgerte Kinder und die Erteilung des Kantonsbürgerrechts	gratis

#### **2.2.3. Verfahrenskosten für Ausländer mit Aufnahmepflicht (§ 21 Gemeindegesetz [GG])**

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

Ausländer über 25 Jahre	
- Einzelperson, pro Person	Fr. 500.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 625.00

Ausländer bis 25 Jahre		
- Einzelperson, pro Person	Fr.	250.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr.	310.00
miteingebürgerte Kinder		gratis

Diese Kosten werden auch bei Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet.

#### **2.2.4. Verfahrenskosten für Ausländer ohne Aufnahmepflicht (§ 22 GG)**

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

Ausländer über 25 Jahre		
- Einzelperson, pro Person	Fr.	1'450.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr.	1'900.00
Ausländer bis 25 Jahre		
- Einzelperson, pro Person	Fr.	725.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr.	900.00
miteingebürgerte Kinder		gratis

Diese Kosten werden auch bei Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet.

### **2.3 Zivilstandsamt**

Gebühren gemäss eidgenössischer Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 4. Juni 2010 mit späteren Änderungen.

### **2.4 Bestattungsamt**

#### **2.4.1. Bestattungskosten für Einwohner**

Verstorbene, die in Dübendorf gesetzlich gemeldet waren, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung.

#### **2.4.2. Leistungen der Stadt**

Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Stadt Dübendorf folgende Leistungen:

- die Leichenschau (gem. kant. Verordnung)
- die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges inkl. Leichenhemd und Kissen
- das Einsargen inkl. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag
- Überführungen und Urnentransporte bis maximal Fr. 300.00
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- das Bereitstellen des Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- das Holzgrabkreuz bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Stadt Dübendorf zusätzlich die Kosten für:

- die Kremation
- eine lösliche oder gebrannte Tonurne

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen, zum Beispiel spezieller Sarg, spezielle Urne, Mehraufwand des Personals verlangt, müssen die Mehrkosten von den Angehörigen getragen werden.

### **2.4.3. Rückerstattung von Todesfallkosten für Einwohner, die ausserhalb des Kantons Zürich verstorben sind**

Die Stadt Dübendorf übernimmt an die vom Sterbeort in Rechnung gestellten Todesfallkosten für Einwohner, die ausserhalb des Kantons Zürich verstorben sind:

- die effektiven Aufwendungen
- maximal Fr. 1'500.00

### **2.4.4. Rückerstattung Todesfallkosten von Einwohnern**

Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern richtet sich die Rückerstattung der Todesfallkosten nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

### **2.4.5. Mietpreis Familiengräber für Einwohner**

- Mietpreis auf 50 Jahre, per m<sup>2</sup> Fr. 2'000.00
- Verlängerung für 25 Jahre, per m<sup>2</sup> Fr. 700.00

### **2.4.6. Kosten für Auswärtige**

Grabplatzgebühren für Auswärtige:

- Erdreihengrab Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr Fr. 2'000.00
- Urnenreihengrab Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr Fr. 1'500.00
- Erdreihen- und Urnenreihengrab Kinder bis und mit 12. Altersjahr Fr. 800.00
- Urnennischen Fr. 600.00
- Urnengemeinschaftsgrab ganze Urne Fr. 500.00
- Urnengemeinschaftsgrab nur Asche Fr. 300.00

Beisetzungsgebühren für Auswärtige:

- Erdbestattung neues Grab oder bestehendes Familiengrab Fr. 900.00
- Urnenbeisetzung in neues oder bestehendes Grab Fr. 500.00
- Kindergrab bis und mit 12. Altersjahr Fr. 300.00
- Beisetzung Gemeinschaftsgrab ganze Urne Fr. 500.00
- Beisetzung Gemeinschaftsgrab nur Asche Fr. 100.00

### **3. Finanzen**

#### **3.1 Abteilung Finanzen**

Verzugszins:

- Bei öffentlich rechtlichen Forderungen ist gestützt auf § 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5 Prozent fällig.
- Die Toleranzgrenze für die Verrechnung des Verzugszinses bei öffentlich rechtlichen Forderungen inkl. Mahngebühr beläuft sich auf Fr. 50.00.

#### **3.2 Abteilung Liegenschaften**

##### **3.2.1. Städtische Liegenschaften**

Benützung städtischer Liegenschaften gemäss separater Regelung der zuständigen Abteilungen, Kommissionen und Behörden.

##### **3.2.2. Benützung von Schulanlagen**

Gemäss separater Regelung der Schulpflegen.

##### **3.2.3. Benützung öffentlichen Grundes**

Für die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die Regelung gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung), sowie Ziffern 4.4.1 und 5.3.2 des Gebührenreglements der Stadt Dübendorf.

#### **3.3 Lazariter Kloster Gfenn**

##### **3.3.1. Lazariterkirche**

Benützung durch folgende Mitglieder (1 Teil der Brautleute, Taufeltern, Verstorbene): evangelisch-reformiert, römisch-katholisch, christ-katholisch, Ökumene, Allianz, Chrischona, evangelisch-methodistisch, Heilsarmee, Pfingstmission.

##### **Trauungen**

- Benützung Kirche	Dübendorfer Einwohner		gratis
	Auswärtige	Fr.	300.00
- Orgelspiel der offiziellen Organisten	Dübendorfer Einwohner		gratis
	Auswärtige	Fr.	250.00 *
- Orgelbegleitung eines Solisten	Dübendorfer Einwohner	Fr.	100.00
	Auswärtige	Fr.	100.00

\* katholische Einwohner von Schwerzenbach und Fällanden Orgelspiel gratis

##### **Taufen**

- Innerhalb offiziellem kath. oder ref. Gottesdienst			gratis
- Innerhalb Hochzeitsgottesdienst			gratis
- Ausserhalb offizieller Gottesdienste:			
- Benützung Kirche	Dübendorfer Einwohner	Fr.	150.00
	Auswärtige	Fr.	250.00
- Orgelspiel der offiziellen Organisten	Dübendorfer Einwohner	Fr.	250.00
	Auswärtige	Fr.	250.00
- Orgelbegleitung eines Solisten	Dübendorfer Einwohner	Fr.	100.00
	Auswärtige	Fr.	100.00

## Abdankungen

- Benützung Kirche	Dübendorfer Einwohner		gratis
	Auswärtige	Fr.	300.00
- Orgelspiel der offiziellen Organisten	Dübendorfer Einwohner		gratis
	Auswärtige	Fr.	250.00
- Orgelbegleitung eines Solisten	Dübendorfer Einwohner	Fr.	100.00
	Auswärtige	Fr.	100.00

## Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen

Offizielle Anlässe mit Präsenzzeit der Sigristin:

- Benützung Kirche	Dübendorfer Einwohner		gratis
	Auswärtige	Fr.	150.00
- Orgelspiel der offiziellen Organisten	Dübendorfer Einwohner		gratis
	Auswärtige	Fr.	250.00
- Orgelbegleitung eines Solisten	Dübendorfer Einwohner		gratis
	Auswärtige	Fr.	100.00

Nicht öffentliche Gottesdienste, Andachten, Meditationen mit Präsenzzeit der Sigristin:

- Benützung Kirche	Dübendorfer Einwohner	Fr.	150.00
	Auswärtige	Fr.	200.00
- Orgelspiel der offiziellen Organisten	Dübendorfer Einwohner	Fr.	250.00
	Auswärtige	Fr.	250.00
- Orgelbegleitung eines Solisten	Dübendorfer Einwohner	Fr.	100.00
	Auswärtige	Fr.	100.00

## Kulturelle und andere Veranstaltungen

Nicht öffentliche Konzerte von privaten Veranstaltern, öffentliche Konzerte von privaten Veranstaltern:

- Benützung Kirche mit freiw. Kollekte	Dübendorfer Einwohner	Fr.	200.00
	Auswärtige	Fr.	300.00
- Benützung Kirche mit Eintritt	Dübendorfer Einwohner	Fr.	250.00
	Auswärtige	Fr.	350.00

## Veranstaltungen von Kleingruppen

Ohne Präsenzzeit der Sigristin, ohne Vertrag:

Gruppen bis 15 Personen, max. 2 Std.	Dübendorfer Einwohner	Fr.	50.00
Aufenthalt (Barzahlung / EZ-Schein)	Auswärtige	Fr.	50.00

## Orgelbenützung durch fremde Organisten

Für alle Anlässe ausserhalb der offiziellen Gottesdienste:

Benützung für einen Anlass (Taufe, Trauung etc.) inkl. Probe	Dübendorfer Einwohner	Fr.	50.00
	Auswärtige	Fr.	50.00

## Ausnahmen

Öffentliche Veranstaltung der/des:

- Landeskirchen Dübendorf, Ökumene oder Allianz			gratis
- städtischen Kulturkommission			gratis
- Oberen Mühle			gratis
- Stadt Dübendorf			gratis
- Volksschulen Dübendorf			gratis
- Frauenverein Gfenn-Hermikon			gratis
- Quartierverein Gfenn			
- ohne Eintritt			gratis

- mit Eintritt	Fr.	250.00
- politischen Parteien		
- ohne Eintritt		gratis
- mit Eintritt	Fr.	250.00

### Private Veranstaltungen

Privatperson, z.B. Geburtstagskonzert	Fr.	150.00
---------------------------------------	-----	--------

## 3.3.2. Klosterstube, Klosterkeller und Einrichtungen im Freien

### Apéros

Nach Trauungen, Taufen, Abdankungen, Konzerten etc., GV Lazarus-Orden

- Miete der Räume und Infrastruktur (auch im Freien) für 2 Stunden	Fr.	350.00
- Jede weitere angebrochene Stunde (bar an Sigristin oder EZ-Schein)	Fr.	60.00
- Reinigung durch Sigristin (bar an Sigristin oder EZ-Schein) pro Stunde	Fr.	60.00

### Ausnahmen

Veranstaltung der/des:

- Landeskirchen Dübendorf, Ökumene oder Allianz		gratis
- städtischen Kulturkommission		gratis
- Oberen Mühle		gratis
- Stadt Dübendorf		gratis
- Volksschulen Dübendorf		gratis
- Frauenverein Gfenn-Hermikon		gratis
- Dübendorfer Ortsvereine, pro Stunde	Fr.	25.00

Öffentliche Veranstaltungen des Quartiervereins Gfenn:

- ohne Einnahmen		gratis
- mit Einnahmen	Fr.	100.00

Apéros von Kleingruppen:

- Gruppen bis 30 Personen, max. 1 Std. Aufenthalt (keine Vorbereitungsarbeiten der Sigristin)	Fr.	150.00
--	-----	--------

Benützung bei Anlässen in der Kirche:

- Als Umkleide- und Vorbereitungsraum, für Tauf-Vorgespräche, Kinderhütendienst bei offiziellen Taufen etc.		gratis
--	--	--------

Private Veranstaltungen:

- Anwohner Klosterstrasse 6, 8, 10, 12 (max. 2 Anlässe pro Jahr)		gratis
- Sigristinnen (max. 2 Anlässe pro Jahr)		gratis

### Annulationsgebühren

Bei Absage nach Vertragsabschluss	Fr.	50.00
-----------------------------------	-----	-------

## 3.4 Miete Märtkafi

- Politische Parteien, alle Vereine, Privatpersonen mit Wohnsitz in Dübendorf, pro Tag	Fr.	150.00
- Jugendvereine, pro Tag	Fr.	60.00
- Politische Parteien, alle Vereine, Privatpersonen mit Wohnsitz ausserhalb von Dübendorf, pro Tag	Fr.	250.00
- Reinigung		nach Aufwand

### 3.5 Abteilung Steuern

- Steuerausweise schriftlich (pro Steuerjahr)	Fr.	40.00
- Bescheinigung betr. Steuerpflicht	Fr.	30.00
- Bestätigungen für Einbürgerungsbewerber	Fr.	80.00
- Steuerauskünfte für église réformée française	Fr.	13.00
- Besondere steuerrechtliche Auskünfte und Beratungen		nach Aufwand
- Verkehrswertberechnungen von Liegenschaften (im Grundsteuerfall gratis)		nach Aufwand
	mindestens Fr.	50.00

## 4. Sicherheit

### 4.1 Allgemeines

Bewilligungen und Verfügungen aller Art (soweit in den nachstehenden Positionen nicht etwas anderes festgelegt wird):

- einmalige und wiederkehrende Bewilligungen Fr. 50.00  
bis Fr. 3'750.00
- für gemeinnützige Organisationen, örtliche Vereine und Parteien gratis

Akteneinsicht:

- Herausgabe von Rapportkopien an Versicherungen, Rechtsanwälte und Private
  - bis und mit 15 Seiten Fr. 80.00
  - für Rapporte von 16 und mehr Seiten zusätzlich pro weitere Seite Fr. 1.00
  - Herausgabe von Unfallprotokollen (UAP) Fr. 60.00

Akteneinsicht, nach Zeitaufwand:

- Grundgebühr Fr. 80.00
- Zuschlag nach Zeitaufwand, Höchstgebühr Fr. 120.00
- Akteneinsicht für SUVA, Versicherer UVG und nach Opferhilfegesetz gratis
- Für wissenschaftliche Zwecke gratis

Die Gebühren für den Informationszugang in Bezug auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) richten sich nach § 29 des Gesetzes und den §§ 35 und 36 der zugehörigen Verordnung.

### 4.2 Stadtpolizei

#### 4.2.1. Allgemeine Dienstleistungen

- pro Mannstunde Fr. 120.00
- Einsatzfahrzeug pro Stunde Fr. 50.00

#### 4.2.2. Polizeistunde

Gemäss Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz über die Gebühren der Gemeindebehörden.

Verlängerungen:

- bis 2 Uhr Fr. 100.00
- bis 4 Uhr Fr. 120.00

Missachtung:

- Gast Kantonales Ordnungsbussenverfahren
- Wirt 1. Verzeigung Kantonales Ordnungsbussenverfahren  
Wiederholungsfälle Verzeigung

#### 4.2.3. Fundbüro

Finderlohn für Fundwert:

- bis Fr. 10.00 ca. 10 Prozent
- bis Fr. 50.00 mind. Fr. 1.00
- bis Fr. 100.00 mind. Fr. 5.00
- über Fr. 100.00 ca. 10 Prozent

#### Verwaltung und Verwahrung Fundgegenstände für Schätzwert:

- bis Fr. 50.00 2 Prozent, mindestens Fr. 1.00
- über Fr. 50.00 4 Prozent, mindestens Fr. 5.00

#### Fundfahrzeuge

- Fahrräder, Mofas (Vermittlung) Fr. 10.00
- Zuschlag für zusätzliche Umtriebe nach Aufwand \*
- andere Fahrzeuge nach Aufwand \*
- Entsorgung PW nach Aufwand \*
- Entsorgung andere Fahrzeuge nach Aufwand \*

Zuschlag für zusätzliche Umtriebe nach Aufwand \*

\* Ansätze gemäss Ziffer 4.2.1

#### 4.2.4. Alarmanlagen

##### Alarm

- Private Anlage nach Aufwand \*
- Gewerbliche oder betriebliche Anlage nach Aufwand \*

\* Ansätze gemäss Ziffer 4.2.1

#### 4.2.5. Strafverfahren

- Fotos für Verzeigungen, pro Bild Fr. 10.00
- Alkoholttest bei positivem Wert Fr. 30.00
- Drogentest Fr. 50.00

#### 4.2.6. Spezialtransporte

- pro Begleitperson/Std. nach Aufwand \*
- pro Begleitfahrzeug/Std. nach Aufwand \*

(\* Ansätze gemäss Ziff. 4.2.1)

#### 4.2.7. Fahrzeuge im ruhenden Verkehr

##### Blockieren

- Blockieren mit Radschuh Fr. 80.00

##### Verwahren

- Umtriebsgebühr für Rückgabe des verwahrten Fahrzeuges Fr. 50.00
- Verwahrungsgebühr pro Tag
  - auf städtischem Grundstück Fr. 20.00
  - auf privatem Grundstück nach Aufwand

#### 4.2.8. Verkehr

- Spezialfahrbewilligungen Fr. 20.00
- Handwerker-Tageskarten Fr. 10.00
- Parkkarten, blaue Zone
  - für Anwohner, pro Jahr Fr. 60.00
- Parkkarten, weisse Zone
  - Tageskarte
  - Anwohner Fr. 10.00
  - Berufstätige, Pendler Fr. 10.00
  - Firmen, domiziliert Fr. 10.00
  - Bau und Service Fr. 10.00

- Monatskarte		
- Anwohner	Fr.	50.00
- Berufstätige, Pendler	Fr.	100.00
- Firmen, domiziliert	Fr.	50.00
- Bau und Service	Fr.	100.00
- Jahreskarte		
- Anwohner	Fr.	400.00
- Firmen, domiziliert	Fr.	400.00
- Bau und Service	Fr.	600.00
- Parkuhren		
- Parkgebühren gemässe Anschlag bei Parkuhren		
- Unfallprotokoll		
- Erstellen Unfallprotokoll für Versicherung	Fr.	60.00
- Geschwindigkeitsmessung		
- in anderen Gemeinden, pro Mannstunde inkl. Gerät	Fr.	150.00

#### 4.2.9. Verkehrsdienst

Ansätze gemäss Ziffer 4.2.1

#### 4.2.10. Miete Theorieraum Stadtpolizei

- pro Tag	Fr.	100.00
- pro Halbttag	Fr.	50.00

#### 4.2.11. Diverses

Rammbewilligung (gemäss Verordnung über den Baulärm 713.5 vom 27.11.1969)

- bis 2 Tage	Fr.	20.00
- bis 14 Tage	Fr.	40.00
- über 14 Tage	Fr.	80.00
- jede Verlängerung, pro Tag	Fr.	20.00

Baulärm (gemäss Verordnung über den Baulärm 713.5 vom 27.11.1969)

- Bewilligung für Maschinen mit stärkerer Lärmentwicklung, pro Maschine und Tag	Fr.	20.00
---	-----	-------

Bewilligung für Nachtarbeit (19 bis 7 Uhr)

- bis 3 Nächte: pro Nacht	Fr.	50.00
- ab 4. Nacht: pro weitere Nacht	Fr.	20.00

Tiervermittlung

- pro Tier	Fr.	10.00
- pro Tiertransport		Ansätze gemäss Ziff. 4.2.1

Leistungen für Stadtammann- und Betreibungsamt

- pro Zustellung	Fr.	20.00
- pro Vorführung	Fr.	40.00
- polizeiliche Zustellung an Wohn- und / oder Arbeitsort	Fr.	50.00
- Einzug Kontrollschilder für Strassenverkehrsamt	Fr.	90.00

### 4.3 Einwohneramt

#### 4.3.1. Schweizer

(Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden, Ordn. Nr. 681)

##### Anmeldung

- |                     |     |       |
|---------------------|-----|-------|
| - mit Heimatschein  | Fr. | 20.00 |
| - mit Heimatausweis | Fr. | 60.00 |

##### Verlängerung Aufenthaltsbewilligung

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| - Bewilligung für Wochenaufenthalt, 12 Monate                           | Fr. | 60.00  |
| - für Studenten, für die Dauer des Heimatausweises (bis max. 3 Jahre)   | Fr. | 60.00  |
| - für Heiminsassen, Entmündigte, Pflegekinder, Minderjährige, Lehrlinge |     | gratis |

##### Umwandlung

- |                                     |     |       |
|-------------------------------------|-----|-------|
| - Wochenaufenthalt in Niederlassung | Fr. | 20.00 |
| - Niederlassung in Wochenaufenthalt | Fr. | 60.00 |

Erneuerung oder Ausstellung von Ausweisschriften infolge Heirat / Verwitwung / Scheidung / Namensänderung / Einbürgerung / Volljährigkeit	Fr.	10.00
--	-----	-------

Nachsendung nicht abgeholter Ausweisschriften (schriftliche Abmeldung)	Fr.	20.00
--	-----	-------

Schriftenempfangsschein	Fr.	10.00
-------------------------	-----	-------

#### 4.3.2. Ausländer

Die ausländerrechtlichen Gebühren richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG, SR 142.241; Änderung vom 17. Dezember 2010) sowie auf die kantonale Gebührenordnung (ZH) für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682). Gebührentarif: Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 7. Januar 2011 mit Inkraftsetzung am 24. Januar 2011.

#### 4.3.3. Nichteinhaltung der Meldevorschriften / Strafbestimmungen

Unterlassung der Anmeldung beim Zuzug in die Stadt Dübendorf

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| - ab 22. bis 30. Tag                         | Fr. | 30.00  |
| - ab 31. bis 60. Tag nach dem Zuzug          | Fr. | 60.00  |
| - ab 61. bis 90. Tag nach dem Zuzug          | Fr. | 90.00  |
| - ab 91. Tag nach dem Zuzug, Verzeigung, bis | Fr. | 500.00 |

Unterlassung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Dübendorf

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| - ab 22. bis 30. Tag                                   | Fr. | 30.00  |
| - ab 31. bis 60. Tag nach dem Wohnortswechsel          | Fr. | 60.00  |
| - ab 61. bis 90. Tag nach dem Wohnortswechsel          | Fr. | 90.00  |
| - ab 91. Tag nach dem Wohnortswechsel, Verzeigung, bis | Fr. | 500.00 |

Unterlassung der Abmeldung nach dem Wegzug aus der Stadt Dübendorf

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| - ab 22. bis 30. Tag                          | Fr. | 30.00  |
| - ab 31. bis 60. Tag nach dem Wegzug          | Fr. | 60.00  |
| - ab 61. bis 90. Tag nach dem Wegzug          | Fr. | 90.00  |
| - ab 91. Tag nach dem Wegzug, Verzeigung, bis | Fr. | 500.00 |

#### 4.3.4. Zeugnisse, Ausweise, Atteste

Identitätskarte		
- bis 18. Altersjahr	Fr.	35.00
- ab 19. Altersjahr	Fr.	70.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung		
- Einzelperson	Fr.	30.00
- Familie	Fr.	60.00
Heimatausweis		
- Neuausstellung	Fr.	30.00
- Verlängerung für 12 Monate	Fr.	30.00
- Personen, welche in Alters-/Pflegeheime, in Kinder-/Jugendheime, in andere Heime, Wohngruppen oder Therapien eintreten		gratis
Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
Altersnachweis für jugendliche Arbeitnehmer		gratis
Bestätigung auf vordruckten Formularen (Strassenverkehrsamt / Lebensbescheinigung für Rentenbezüger)	Fr.	20.00

#### 4.3.5. Adressauskünfte

Auskunft für Klassenzusammenkunft, pro Klassenliste		gratis
Amtliche Auskünfte an Behörden und Ämter		gratis
Übriger Aufwand		nach Aufwand

Die Gebühren für den Informationszugang in Bezug auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) richten sich nach § 29 des Gesetzes und den §§ 35 und 36 der zugehörigen Verordnung.

#### 4.3.6. Erstellung von Adresstiketten und Listen

- Kirchgemeinden		gratis
- Mosse Adress, für Lokal-Telefonbuch	Fr.	800.00
- Schulverwaltung		gratis
- interne Verwaltungsabteilungen		gratis

#### 4.3.7. Schreibgebühren

Sind in den Gebührenbeträgen des Einwohneramts enthalten.

#### 4.3.8. Velostationen Bahnhof Dübendorf und Stettbach

- Miete für 1 Monat	Fr.	10.00
- Miete für 6 Monate	Fr.	45.00
- Miete für 1 Jahr	Fr.	90.00
- zuzüglich Depot für Schlüssel	Fr.	20.00

#### 4.3.9. Velostation (Sicherheitsbox) nur Bahnhof Dübendorf

- Miete für 1 Monat	Fr.	25.00
---------------------	-----	-------

- Miete für 6 Monate	Fr.	75.00
- Miete für 1 Jahr	Fr.	150.00
- zuzüglich Depot für Schlüssel	Fr.	20.00

#### 4.3.10. Hunde

(Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung)

- Hundeabgabe für den ersten Hund	Fr.	150.00
- Hundeabgabe für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr.	170.00
- EL-, Sozialhilfebezüger und IV-Rentner für den ersten Hund	Fr.	75.00
- übrige Ermässigungen und Befreiungen gemäss den kantonalen Vorschriften		
- verspätete Anmeldung, Einschreibgebühr		kantonaler Tarif

#### 4.4 Polizeiwesen

##### 4.4.1. Bewilligungen

Benützung öffentlicher Grund:

- Verkaufsstand bis 3 Tage	Fr.	80.00
- Marronistand, pro Monat	Fr.	50.00
- Strom		
- kleine Betriebe, pauschal	Fr.	30.00
- grosse Betriebe, pro Lampe und Tag	Fr.	1.20
- Schausteller-Betriebe, pro Ereignis	Fr.	200.00
	bis Fr.	800.00
- Zelt und Platz, bis 2 Tage	Fr.	300.00
- pro weiterer Tag	Fr.	100.00
- Marktstand, pro Stand und Markt bis 2 Tage	Fr.	50.00
- pro weiterer Tag	Fr.	10.00
- Strassencafé, pro Jahr, pro m <sup>2</sup>	Fr.	50.00
- Übrige, pro m <sup>2</sup> und Tag	Fr.	10.00

Gewerbebewilligungen:

- Reklamegebühr (bei Grossveranstaltungen)	Fr.	50.00
- Hinausschieben der Ladenöffnungszeiten		
- innerhalb ständiger Verkaufsräume, pro Tag	Fr.	50.00
- ausserhalb ständiger Verkaufsräume, pro Tag	Fr.	75.00
- dauernde Hinausschiebung, bis 1 Stunde, pro 10 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	Fr.	50.00
	max. Fr.	2'000.00
- Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen		
- Grossverteiler	Fr.	150.00
- Kleinbetrieb	Fr.	50.00
- Dauernde Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen, pro 10 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	Fr.	50.00
	max. Fr.	2'000.00
- Wanderlagergewerbe (Gemäss G 935.31 und VO 935.311 über die Märkte und das Reisendengewerbe)		½ kantonaler Tarif

##### 4.4.2. Übertretungsverfahren (Stadtrichter)

(gemäss der VO über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV) vom 24. November 2010)

Schreib- und Spruchgebühren für Strafverfügungen:

- Bussenbetrag bis Fr. 40.00	Fr.	100.00
- Bussenbetrag bis Fr. 50.00	Fr.	100.00

- Bussenbetrag bis Fr. 60.00	Fr.	100.00
- Bussenbetrag bis Fr. 80.00	Fr.	110.00
- Bussenbetrag bis Fr. 100.00	Fr.	130.00
- Bussenbetrag bis Fr. 120.00	Fr.	150.00
- Bussenbetrag bis Fr. 140.00	Fr.	170.00
- Bussenbetrag bis Fr. 160.00	Fr.	190.00
- Bussenbetrag bis Fr. 180.00	Fr.	210.00
- Bussenbetrag bis Fr. 200.00	Fr.	230.00
- Bussenbetrag bis Fr. 220.00	Fr.	250.00
- Bussenbetrag bis Fr. 240.00	Fr.	270.00
- Bussenbetrag bis Fr. 260.00	Fr.	290.00
- Bussenbetrag bis Fr. 280.00	Fr.	310.00
- Bussenbetrag bis Fr. 300.00	Fr.	330.00
- Bussenbetrag bis Fr. 350.00	Fr.	380.00
- Bussenbetrag bis Fr. 400.00	Fr.	410.00
- Bussenbetrag bis Fr. 450.00	Fr.	480.00
- Bussenbetrag bis Fr. 500.00	Fr.	530.00

Verweis:

- mit Strafcharakter	Fr.	100.00
----------------------	-----	--------

Verwarnung:

- kein Strafcharakter	Fr.	50.00
-----------------------	-----	-------

Fotos:

- Weiterverrechnung der Kosten, pro Foto	Fr.	15.00
--	-----	-------

Dolmetscher

nach Aufwand

#### 4.4.3. Gerichtliches Strafverfahren

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung des Obergerichtes über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (211.11).

#### 4.4.4. Bescheinigungen, Bestätigungen

Waffenerwerbsscheine:

Die Gebühren richten sich nach der Waffenverordnung des Bundes (SR 514.541)

- Selbstverteidigungssprays und Kaninchentöter	Fr.	20.00
- Feuerwaffen	Fr.	50.00
- andere Waffen	Fr.	50.00
- wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00

Verlängerung des Waffenerwerbsscheines	Fr.	20.00
--	-----	-------

Jagdpatentbewerber:

- Bestätigung Jagdpatentbewerber	Fr.	20.00
----------------------------------	-----	-------

#### 4.4.5. Nachtparkieren

Nachtparkgebühren:

- Fahrzeuge Kat. B, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg, pro Monat	Fr.	40.00
- Anhänger aller Art, mit einem Gesamtgewicht bis 750 kg, pro Monat	Fr.	70.00
- Gesellschafts- und Lastwagen, sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht über 750 kg, pro Monat	Fr.	90.00
- Wohnmobile über 3,5 Tonnen	Fr.	90.00

Behandlung Einsprachen durch Stadtrat		
- Einspracheentscheid, inkl. Schreibkosten und Zustellgebühr	Fr.	150.00
Löschungen aus dem Betreibungsregister	Fr.	80.00

#### 4.4.6. Gastgewerbe

Die Gebühren richten sich nach dem Gastgewerbegesetz und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Patentbewilligungen:

- Gastwirtschaften gross (ab 100 Plätze)	Fr.	800.00
- Gastwirtschaften mittel, klein	Fr.	400.00
- Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	200.00
- vorübergehender Betrieb (Festwirtschaft)	Fr.	50.00

Patentabgaben auf gebrannten Wassern pro Abgabeperiode von 4 Jahren kantonaler Tarif

Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit:

- Provisorische, pro Tag	Fr.	50.00
- Definitive, pro Tag	Fr.	100.00

#### 4.4.7. Diverses

Luftfahrt:

Bewilligungen für Tiefflüge über dem Wohngebiet von mehr als 5 Minuten Dauer (gemäss den Konzessionsbestimmungen BAZL)	Fr.	15.00
	bis Fr.	3'750.00

Lebensmittelkontrollen:

Gebühren gemäss Gebührentarif des Kantonalen Labors

Pilzkontrolle:

Verrechnung an angeschlossene Gemeinden, pro Kontrollschein	Fr.	25.00
---	-----	-------

Desinfektion / Schädlingsbekämpfung:

Ausführung durch Spezialfirma und direkter Kostenverrechnung an den Verursacher

### 4.5 Bevölkerungsschutz

#### 4.5.1. Miete Mehrzweckraum im Feuerwehrlokal

- pro Tag	Fr.	250.00
- pro Halbttag	Fr.	120.00
- Jugendvereine und Juniorenabteilungen von Vereinen, pro Halbttag oder Abend	Fr.	70.00

Reinigung nach Aufwand

Parkplätze beim Feuerwehrlokal

- Miete pro Monat	Fr.	60.00
-------------------	-----	-------

#### 4.5.2. Baulicher Zivilschutz

Schutzraumkontrolle

- Normkontrolle		gratis
- 1. Nachkontrolle		gratis
- Weitere Nachkontrollen oder Kontroll-Leergänge, Nichterscheinen am schriftlich vereinbarten Termin, pro Gang	Fr.	100.00
- Verfügung Ersatzvornahme	Fr.	100.00

#### 4.5.3. Feuerwehr / Feuerwehreinsätze

Gebühren nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen

- nach Aufwand	max. Fr.	1'800.00
----------------	----------	----------

#### 4.5.4. Verrechnung von Leistungen an Dritte

Verrechnung von Feuerwehrleistungen (nach den Richtlinien der GVZ)		kantonaler Tarif
- Benützung Schlauchwaschanlage (Waschen, Prüfen, Trocknen, Rollen)		
- Ø 75, 20 m, pro Stück	Fr.	14.00
- Ø 55, 20 m, pro Stück	Fr.	11.00
- Ø 55, 10 m, pro Stück	Fr.	9.00
- Ø 42, 20 m, pro Stück	Fr.	9.00
- Atemluftflaschen füllen		
- Flaschen à 6 Liter, 300 bar, pro Stück	Fr.	8.00
- Flaschen à 4 Liter, 200 bar, pro Stück	Fr.	4.00
- LKW Waschbox (inkl. Shampoo, Glanzrockner, Hebebühne), pro Stunde	Fr.	75.00

#### 4.6 Zivilschutzorganisation

- Verwarnung	Fr.	100.00
- Spruchgebühr Verwarnung	Fr.	100.00
- Dienstbüchlein Duplikat	Fr.	90.00
- Bearbeitung Dispensationsgesuche < 14 Tage vor Anlass	Fr.	50.00

## **5. Bauwesen**

### **5.1 Abteilung Hochbau**

#### **5.1.1. Allgemeines**

Gemäss Kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden wird eine Gebühr für die Erteilung von Baubewilligungen berechnet (Baubewilligungsgebühr), welche sämtliche Leistungen für die Prüfung des Baugesuches und den Entscheid über das Vorhaben umfasst (ohne Insertionskosten).

Für Baukontrollen (erste Bauphase bis und mit Stand Rohbau/Aufrichte, zweite Phase bis Schlussabnahme, einschliesslich Bezug) werden anteilmässig pro Phase zusätzlich je 50 Prozent der Baubewilligungsgebühr verrechnet.

Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> können Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

Bei einer Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.

Die Publikationskosten werden der Bauherrschaft separat in Rechnung gestellt (pauschal Fr. 150.-).

Bestimmt die Verordnung einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt (§ 5 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden):

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung,
- objektive Bedeutung des Geschäftes,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

In besonderen Fällen können die Gebühren über die in der der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Bei Bauvorhaben in öffentlichem Interesse kann die Baubehörde die Bewilligungsgebühr auf Antrag hin teilweise reduzieren oder ganz auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

#### **5.1.2. Kostenvorschuss / Abrechnung**

Die Baubewilligungsgebühr und die Insertionskosten werden vor Baubeginn ohne Erhebung eines Kostenvorschusses direkt in Rechnung gestellt.

Für die weiteren Gebühren wird vor Baubeginn ein Kostenvorschuss erhoben. Der Kostenvorschuss berechnet sich aufgrund der zu leistenden Gesamtgebühren und wird in der Höhe der mutmasslich anfallenden Kosten erhoben, und zwar für:

- Rohbau- und Schlussabnahme (einschliesslich Bezugsabnahme)
- Abwasseranschluss gemäss der gültigen Verordnung über die Abwassergebühren (Abwassergebührenverordnung)
- Aufwendungen baulicher Zivilschutz

Bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 wird von der Abteilung Hochbau direkt Rechnung gestellt. Beträge über Fr. 1'000.00 sind auf ein zinsloses Depot der Finanzverwaltung der Stadt Dübendorf einzuzahlen. Es kann dafür auch eine Bankgarantie hinterlegt werden.

Die Abteilung Hochbau kann Nachzahlungen verlangen, wenn der bevorsusste Betrag die voraussichtlichen Kosten nicht mehr deckt.

Die Abrechnung der Gesamtgebühren erfolgt durch die Abteilung Hochbau, sobald die Schlussabnahme erfolgt ist und alle Pendenzen erledigt sind, oder die Baubewilligung durch Zeitablauf hinfällig geworden, d. h. das Bauvorhaben nicht ausgeführt worden ist, oder das Baugesuch zurückgezogen wurde.

Bei einem Gesuchsrückzug durch die Bauherrschaft werden die mit der Behandlung bereits angefallenen Kosten per Verfügung abgerechnet, auch wenn die Baubewilligung noch nicht erteilt wurde.

### 5.1.3. Baubewilligungen

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden Ansätzen berechnet (Gebühr nach m<sup>3</sup>; SIA 416 / pro m<sup>3</sup>):

- bis 1'000 m <sup>3</sup> . <sup>1)</sup>	Fr.	4.40
- bis 2'000 m <sup>3</sup> .	Fr.	4.20
- bis 3'000 m <sup>3</sup> .	Fr.	3.60
- bis 4'000 m <sup>3</sup> .	Fr.	2.60
- bis 5'000 m <sup>3</sup> .	Fr.	2.10
- bis 6'000 m <sup>3</sup> .	Fr.	1.80
- über 6'000 m <sup>3</sup>	Fr.	1.40
<sup>1)</sup> Mindestansatz	Fr.	1'400.00

Die Kubaturen zur Bemessung der Gebühren werden aufgrund des umbauten Raumes nach den Richtlinien und Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereines (SIA), Nr. 416 „Flächen und Volumen von Gebäuden“, ermittelt.

Folgende Leistungen sind in der Baubewilligungsgebühr enthalten:

- Baurechtliche Prüfung des Baugesuches durch interne und externe Stellen
- Behandlungs- und Bewilligungsgebühr Stadtverwaltung
- Bewilligungs- und Kontrollaufwand Feuerpolizei
- Bewilligungs- und Kontrollaufwand Kanalisation
- Bewilligungs- und Kontrollaufwand für eingereichte Nachweise
- Kontrollaufwand auf der Baustelle

Die Publikationskosten (Ziffer 5.1.1) sowie die Aufwendungen für den baulichen Zivilschutz (Ziffer 5.1.1) sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Ebenso bewilligungspflichtige Projektänderungen, diese werden zusätzlich gemäss Ziffer 5.1.4 berechnet.

Auf Anzeige der Baubehörde hin können bei besonderen Aufwendungen die zusätzlich angefallenen Kosten gestützt auf Ziffer 5.1.14 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

### 5.1.4. Baubewilligungen (pauschale Gebühr)

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss Ziffer 5.1.3 berechnet. Wird die damit ermittelte Gebühr, bezogen auf die betroffenen Bauteile, unverhältnismässig oder ist sie nicht festlegbar, werden folgende pauschale Baubewilligungsgebühren erhoben:

- einfache Gesuche mit minimalem Aufwand	Fr.	700.00
- normale Gesuche mit mittlerem Aufwand	Fr.	1'400.00
- komplizierte Gesuche mit umfangreichem Aufwand	Fr.	2'800.00

Die Publikationskosten (Ziffer 5.1.1) sind in dieser Gebühr nicht enthalten.

Die Klassierung der Gesuche erfolgt durch die Baubewilligungsbehörde.

### 5.1.5. Baubewilligungen (Anzeigeverfahren)

Für Bauvorhaben im Anzeigeverfahren (z. B. Reklameeinrichtungen, Unterteilung von Grundstücken usw.) wird die Baubewilligungsgebühr gemäss Ziffern 5.1.3 oder 5.1.4 berechnet und um 50 Prozent reduziert.

Für die Schlussabnahme werden zusätzlich 50 Prozent der reduzierten Gebühr in Rechnung gestellt. Auf Anzeige der Baubehörde hin können bei besonderen Aufwendungen die zusätzlich angefallenen Kosten gestützt auf Ziffer 5.1.14 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

### 5.1.6. Meldepflichtige Vorhaben

Für meldepflichtige Vorhaben (z.B. Genehmigung Farbkonzept usw.) wird eine pauschale Gebühr von Fr. 200.00 erhoben.

### 5.1.7. Vorentscheide

Für einen Vorentscheid wird die Baubewilligungsgebühr gemäss Ziffer 5.1.3 berechnet und um 50 Prozent reduziert.

Wird die damit ermittelte Gebühr, bezogen auf die betroffenen Bauteile, unverhältnismässig oder beschränkt sich der Vorentscheid auf eine abschliessend zu behandelnde Fragenbeantwortung, werden folgende pauschale Baubewilligungsgebühren erhoben:

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| - einfache Gesuche mit minimalem Aufwand         | Fr. | 700.00   |
| - normale Gesuche mit mittlerem Aufwand          | Fr. | 1'400.00 |
| - komplizierte Gesuche mit umfangreichem Aufwand | Fr. | 2'800.00 |

Die Publikationskosten sind in dieser Gebühr nicht enthalten (eine Publikation ist notwendig, wenn Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten verlangt wird).

Die Klassierung der Gesuche erfolgt durch die Baubewilligungsbehörde.

Die für den Vorentscheid verrechneten Kosten können bei einem späteren ordentlichen Baugesuch zu 50 Prozent an die Baubewilligungsgebühr angerechnet werden, sofern das Baugesuch bezüglich Inhalt und Umfang dem Vorentscheid entspricht. Die Verrechnung der Gebühren für die Rohbau- und Schlussabnahme erfolgt jedoch aufgrund der vollen Baubewilligungsgebühr.

### 5.1.8. Bauanfragen / Auskunft ÖREB (Kataster der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen)

Die Gebühr für eine Bauanfrage beträgt:

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| - einfache Anfrage mit minimalem Aufwand         | Fr. | 380.00   |
| - normale Anfrage mit mittlerem Aufwand          | Fr. | 760.00   |
| - komplizierte Anfrage mit umfangreichem Aufwand | Fr. | 1'520.00 |

Die Klassierung der Gesuche erfolgt durch die Baubewilligungsbehörde.

Für die schriftliche Auskunftserteilung betreffend der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden Fr. 100.00 verrechnet.

### 5.1.9. Wiedererwägungen

Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen Stundenaufwand gemäss SIA-Honorarordnung 103 im Zeittarif mit den jeweils gültigen Ansätzen der Baudirektion des Kantons Zürich verrechnet, mindestens jedoch Fr. 380.00.

#### 5.1.10. Bauverweigerungen

Für Bauverweigerungen werden die entsprechenden Gebühren um 25 Prozent reduziert. Teilweise Verweigerungen haben keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

#### 5.1.11. Baulicher Zivilschutz

Für die Begutachtung von Projekten, Prüfung der Statik, Armierungskontrolle, Abnahme der Schutzräume usw. erfolgt die Gebührenerhebung nach Aufwand der Kontrollstelle für baulichen Zivilschutz.

#### 5.1.12. Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze

Für Fahrzeugabstellplätze gilt § 246 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), resp. Kapitel 3 der Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze der Stadt Dübendorf.

#### 5.1.13. Zustellung Baurechtsentscheid

Für die Zustellung eines Baurechtsentscheides gemäss § 315 PBG wird eine Gebühr von Fr. 60.00 erhoben.

Die Zustellung weiterer Baurechtsentscheide für Projektänderungen usw. erfolgt kostenlos.

#### 5.1.14. Ausserordentliche Aufwendungen

Ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (z.B. Abklärungen, Kontrollen, Beratungen unvollständige oder fehlende Unterlagen, usw.) kann das Hochbauamt in Rechnung stellen. Die Verrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Stundenaufwand gemäss SIA-Honorarordnung 103 im Zeittarif mit den jeweils gültigen Ansätzen der Baudirektion des Kantons Zürich.

#### 5.1.15. Aufzugsanlagen

Für Ausführungs- und Betriebsbewilligungen werden die Gebühren des privaten Kontrollorganes (auch im Zusammenhang mit Baugesuchen) erhoben. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr von je Fr. 250.00 erhoben.

Für periodische Kontrollen werden die Gebühren des privaten Kontrollorganes zuzüglich folgender Verwaltungsgebühren erhoben:

- 1 Aufzug im gleichen Gebäude	Fr.	250.00
- 2 Aufzüge im gleichen Gebäude	Fr.	500.00
- 3 Aufzüge im gleichen Gebäude	Fr.	630.00
- 4 Aufzüge und mehr im gleichen Gebäude	Fr.	760.00
- 5 und mehr Aufzüge im gleichen Gebäude	Fr.	1'000.00

#### 5.1.16. Lufttechnische Anlagen

Periodische Kontrollen von lufttechnischen Anlagen, pro Anlage	Fr.	250.00
--	-----	--------

#### 5.1.17. Gemeindepläne

- Stadtplan 1:10'000	Fr.	7.00
- Übersichtspläne oder Ausschnitte aus Übersichtsplänen mindestens jedoch	nach Aufwand und Grösse Fr.	37.00
- Bauordnung mit Zonenplan	Fr.	12.00
- Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze	Fr.	5.00
- Katasterpläne (gemäss kantonalem Tarif)	nach Grösse und Stückzahl	

### 5.1.18. Hausnummern

Lieferung von Hausnummern  
(1., zusätzliche, oder Ersatz), pro Stück Fr. 46.00

## 5.2 Feuerpolizei / Gewässerschutz

### 5.2.1. Allgemeines

Die Rechnungsempfänger für die Verrechnung der Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- Bewilligungs- und Kontrollgebühren, dem verantwortlichen Inhaber / Betreiber der Anlage
- wenn über Gesuche um Ausnahmegewilligungen zu entscheiden ist, dem Gesuchsteller
- wenn sich eine eingegangene Anzeige als offensichtlich haltlos erweist, dem Anzeigenden

Gebühren nach Aufwand werden nach dem tatsächlichen Stundenaufwand gemäss SIA-Honorarordnung 103 im Zeittarif mit den jeweils gültigen Ansätzen der Baudirektion des Kantons Zürich sowie gestützt auf den Stadtgenieurvertrag verrechnet.

### 5.2.2. Periodische Gebäudekontrolle

Ordentliche Kontrolle, pro Gebäude nach Aufwand  
Nachkontrollen von Beanstandungen nach Aufwand

### 5.2.3. Bewilligungen Feuerungsanlagen, Feuerwerk und Dekorationen

- Cheminée und Kamin, Cheminée-Ofen Fr. 130.00
- Gas- oder Ölfeuerung und Kamin (über 660 kW werden zusätzlich Gebühren durch den Kanton erhoben):
  - bis 70 kW Fr. 200.00
  - bis 350 kW Fr. 260.00
  - bis 600 kW Fr. 380.00
  - über 600 kW Fr. 500.00
- Holzfeuerung, Holzofen, Zimmerofen Fr. 130.00
- Spezialfeuerungen, z.B. Werkstätten, Hallen, Tankstellen, Flüssiggasanlagen usw. Fr. 320.00
- Lagerung und Verkauf von Feuerwerk (über 100 kg werden zusätzlich Gebühren durch den Kanton erhoben):
  - bis 100 kg Fr. 130.00
  - bis 300 kg Fr. 260.00
  - bis 1'000 kg Fr. 630.00
  - über 1'000 kg Fr. 1'270.00
- Bewilligung von Dekorationen und Abnahme resp. Kontrolle vor Veranstaltung Fr. 130.00

Nachkontrolle bei Beanstandung nach Aufwand

### 5.2.4. Brandschutztechnische Begutachtung von Baugesuchen

Der Bewilligungs- und Kontrollaufwand der Feuerpolizei ist in der Baubewilligungsgebühr inbegriffen (Ziffer 5.1.3).

### 5.2.5. Feuerungskontrolle

Öl oder Gas einstufig	Fr.	130.00
Öl oder Gas zweistufig	Fr.	150.00
Öl oder Gas zweistufig oder modulierend	Fr.	220.00
Schalenbrenner	Fr.	120.00
Holzfeuerungen		nach Aufwand

Stehen 2 Kessel in der gleichen Heizzentrale, reduziert sich der Betrag für den zweiten Kessel um Fr. 40.00.

### 5.2.6. Andere Leistungen

Andere, nicht aufgeführte Leistungen (Kontrollen, Augenscheine, Begutachtungen von Plänen usw.) werden nach Aufwand verrechnet.

### 5.2.7. Wärmepumpen

Bewilligungsgebühr für Erdsonden-, Luft- und Wasserwärmepumpen, pro Anlage	Fr.	320.00
--	-----	--------

## 5.3 Abteilung Tiefbau

### 5.3.1. Grundeigentümerbeiträge

Die Abtretung von Privatrechten sowie Eigentumsbeschränkungen richtet sich nach dem Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) sowie dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten.

### 5.3.2. Benützung öffentlicher Grund

Für die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die Regelung gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) sowie Ziffer 4.4.1 dieses Gebührenreglementes.

### 5.3.3. Abwasseranlagen

Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Abwasserverordnung bzw. Abwassergebührenverordnung der Stadt Dübendorf.

### 5.3.4. Bau- und Strassenwesen / Stadtgärtnerei

Sonderleistung des Bau- und Strassenwesens sowie der Stadtgärtnerei nach Aufwand.  
pro Mannstunde Fr. 120.00

### 5.3.5. Miete Festzelt, Bühne, Küchenzelt, Toilettenwagen, Garnituren, Marktstände

Mietdauer 3 Tage, in der Regel Freitag bis Sonntag. In den Preisen inbegriffen sind Bestuhlung / Tischgarnituren, Beleuchtungseinrichtungen.

Festzelt	Vereine aus Dübendorf 2 Mann Bauhof	Vereine aus Dübendorf 8 Mann Bauhof	Firmen und aus- wärtige Vereine 8 Mann Bauhof
- 15 x 10 m	Fr. 650.00	Fr. 1'800.00	Fr. 2'750.00
- 15 x 15 m	Fr. 650.00	Fr. 1'800.00	Fr. 3'400.00
- 15 x 20 m	Fr. 950.00	Fr. 2'850.00	Fr. 4'050.00
- 15 x 25 m	Fr. 950.00	Fr. 2'850.00	Fr. 4'840.00
- 15 x 30 m	Fr. 1'500.00	Fr. 4'400.00	Fr. 5'630.00
- 15 x 35 m	Fr. 1'500.00	Fr. 4'400.00	Fr. 6'420.00

- Bühne 2,5 x 12,5 m	Fr.	300.00	Fr.	440.00
- Bühne 5,0 x 12,5 m	Fr.	550.00	Fr.	650.00
- Bühne 7,5 x 12,5 m	Fr.	750.00	Fr.	850.00
Küchenzelt als Anbau zum Festzelt pauschal	Fr.	400.00	Fr.	550.00
Zusätzliche Personalkosten für das Aufstellen gemäss Regietarif pro Mannstunde			nach Aufwand und Fr.	120.00
Sanitärwagen in der Regel 3 Tage (gemäss separatem Vertrag)			Fr.	600.00
Garnituren, Marktstände:				
- Tisch-/Bank-Garnituren / Marktstände				
- 1 Tisch / 2 Bänke			Fr.	15.00
- 1 Marktstand			Fr.	24.00
Transportgebühr für Tisch-/Bankgarnituren und Marktstände:				
- bis 5 Einheiten			Fr.	70.00
- ab 6 Einheiten			Fr.	100.00

## 5.4 Friedhof

### 5.4.1. Ordentliche Gebühr für Bepflanzung und Grabunterhalt

#### Erdreihengrab

Sommer: 28 Pflanzen, Herbst: 28 Pflanzen inkl. Tulpen oder Narzissen	Fr.	185.00
Selbst bepflanzte Erdreihengräber: Jahresunterhaltskosten (Giessen, Jäten, Abraum entsorgen etc.) für Gräber, die privat bepflanzt werden.	Fr.	75.00

#### Urnen

Sommer: 20 Pflanzen, Herbst: 20 Pflanzen inkl. Tulpen oder Narzissen	Fr.	135.00
Selbst bepflanzte Urnengräber: Jahresunterhaltskosten (Giessen, Jäten, Abraum entsorgen etc.) für Gräber die privat bepflanzt werden.	Fr.	50.00

#### Kindergräber bis und mit 12. Altersjahr

Sommer: 12 Pflanzen, Herbst: 12 Pflanzen inkl. Tulpen oder Narzissen	Fr.	90.00
Selbst bepflanzte Kindergräber: Jahresunterhaltskosten (Giessen, Jäten, Abraum entsorgen etc.) für Gräber, die privat bepflanzt werden.	Fr.	30.00

#### Kindergräber ab 13. Altersjahr

Sommer: 28 Pflanzen, Herbst: 28 Pflanzen inkl. Tulpen oder Narzissen	Fr.	185.00
Selbst bepflanzte Kindergräber: Jahresunterhaltskosten (Giessen, Jäten, Abraum entsorgen etc.) für Gräber, die privat bepflanzt werden.	Fr.	75.00

#### Familiengrab

##### Bepflanzte Fläche 0.5 m<sup>2</sup>

Sommer: 21 Pflanzen, Herbst: 21 Pflanzen inkl. Tulpen oder Narzissen	Fr.	200.00
Bei Bepflanzung nur im Sommer oder nur im Herbst	Fr.	100.00
Selbst bepflanztes Familiengrab: Jahresunterhaltskosten (Giessen, Jäten, Abraum entsorgen etc.) für Gräber, die privat bepflanzt werden.	Fr.	50.00

##### Bepflanzte Fläche 1.0 m<sup>2</sup>

Sommer: 42 Pflanzen, Herbst: 42 Pflanzen inkl. Tulpen oder Narzissen	Fr.	400.00
Bei Bepflanzung nur im Sommer oder nur im Herbst	Fr.	200.00
Selbst bepflanztes Familiengrab: Jahresunterhaltskosten (Giessen, Jäten,	Fr.	100.00

Abraum entsorgen etc.) für Gräber, die privat bepflanzt werden.

#### 5.4.2. **Zusätzliche Bepflanzung**

**Frühling** Bepflanzung für Ostern (inkl. Einpflanzen und Entsorgen)

1 Tuff Tulpen im Topf	Fr.	16.00
1 Tuff Narzissen im Topf	Fr.	16.00

**Herbst** (inkl. Einpflanzen und Entsorgen)

1 Erika oder Calluna	Fr.	16.00
1 Skimmia gross	Fr.	22.00
1 Skimmia klein	Fr.	13.00
1 Rose inkl. Pflanzloch	Fr.	60.00
Grab ausstecken mit Zweigen, Zapfen, Isländisch Moos etc.		
- bis 0.5 m <sup>2</sup>	Fr.	145.00
- bis 1.0 m <sup>2</sup>	Fr.	290.00

#### 5.4.3. **Exhumierungen**

Urnenausgrabung pro Urne	Fr.	300.00
Sargausgrabung pro Sarg	Fr.	7'000.00 *

\* Verwaltungs-/Bewilligungskosten, Friedhofgärtner, Ausgrabung, Einbettung in neuen Sarg, evtl. Bestattung am alten Ort Transport usw. werden separat verrechnet.

Eine Bewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt. Zuständig ist der Stadtpräsident.

#### 5.5 **Amtliche Vermessung, Bezug von Daten**

Die Gebühr für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer oder graphischer Form sowie im Rasterformat richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen der kantonalen Gebührenverordnung für Vermessungsdaten.

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung für Vermessungsdaten wird für den Bezug von Kopien des Planes für das Grundbuch zuzüglich der Bearbeitungskosten eine Gebühr für die Benützung des Originalplanes / der Originaldaten erhoben.

#### 5.6 **Amtliche Vermessung, Vermarkung und Nachführung**

Gemäss kantonalen Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung und Kostentragung für die Einführung des Grundbuches haben die Grundeigentümer die Kosten für die Vermarkung der Eigentumsgrenzen sowie die Kosten der durch sie verursachten Nachführungsarbeiten zu tragen. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Honorarordnung für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung des Amtes für Raumordnung und Vermessung des Kantons Zürich.

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung und Kostentragung für die Einführung des Grundbuches wird für die Deckung der allgemeinen Ausgaben für die Planbewirtschaftung und Sicherstellung der Pläne für das Grundbuch bei Vermarkung der Eigentumsgrenzen sowie bei Nachführungsarbeiten ein Planverwaltungszuschlag erhoben.

Der Planverwaltungszuschlag beträgt 10 Prozent.

## **5.7 Abteilung Planung**

### **5.7.1 Planungsgebühren**

Für die Aufwendungen bei Planungsarbeiten im Interesse von Privaten, nach Aufwand  
z. B. bei privaten Quartierplänen, Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften

## **6. Abteilung Soziales**

### **6.1 Vormundschaftswesen**

#### **6.1.1. Allgemeines**

Die Gebühren richten sich generell nach der kantonalen Gebührenverordnung und werden von der Sozialbehörde für jeden einzelnen Fall beschlossen. Die nachstehende Regelung präzisiert die Gebührenfestlegung in bestimmten Fällen.

### **6.2 Verwaltungsgebühren**

#### **6.2.1. Adoptionen**

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| - Erwachsenenadoption   | Fr. | 500.00 |
| - Pflegekindadoptionen  | Fr. | 350.00 |
| - Stiefkindadoptionen   | Fr. | 250.00 |
| - Zustimmungserklärung eines Elternteils<br>(Kosten zulasten des Adoptierenden) | Fr. | 100.00 |

#### **6.2.2. Bestätigungen**

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| - über die elterliche Sorge und weitere | Fr. | 20.00 |
|---|-----|-------|

#### **6.2.3. Inventare**

- Kindesinventare im Zusammenhang mit Scheidung gratis
- Prüfung und Abnahme eines von einem Elternteil eingereichten Inventars mit einem Reinvermögen über Fr. 15'000.00:  
2 ‰ des Fr. 15'000.00 übersteigenden Vermögens, höchstens Fr. 1'500.00.  
Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für diese Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das vormundschaftliche Inventar aufgenommen wird
- Nachlassinventare:  
2 ‰ des Fr. 15'000.00 übersteigenden Vermögens, höchstens Fr. 5'000.00.  
Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für diese Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das vormundschaftliche Inventar aufgenommen wird.
- Besitzstandinventare:

- Grundgebühr für den ganzen Tag	Fr.	500.00
- Grundgebühr für den halben Tag	Fr.	250.00
- Grundgebühr pro Stunde	Fr.	70.00

Bei einem Reinvermögen über Fr. 15'000.00 kann zu dieser Grundgebühr ein Zuschlag erhoben werden:

2 ‰ des Fr. 15'000.00 übersteigenden Vermögens, höchstens Fr. 5'000.00.

#### **6.2.4. Abnahme von Rechenschaftsberichten**

Bei einem Reinvermögen über Fr. 15'000.00:

2 ‰ des Fr. 15'000.00 übersteigenden Vermögens, höchstens Fr. 5'000.00.

Bei kürzeren Berichtsperioden pro rata temporis verrechnet.

### 6.2.5. Rechtsgeschäfte

- Rechtsgeschäfte gemäss Art. 421 ZGB, pro aufgewendete Stunde Fr. 100.00  
max. Fr. 600.00  
Handelt es sich um ein komplexes Geschäft und benötigt die Vorbereitung einen grösseren Zeitaufwand, können die Gebühren bis maximal Fr. 900.00 erhöht werden.
- Rechtsgeschäfte gemäss Art. 422 ZGB, pro aufgewendete Stunde Fr. 100.00  
max. Fr. 600.00  
Handelt es sich um ein komplexes Geschäft und benötigt die Vorbereitung einen grösseren Zeitaufwand, können die Gebühren bis maximal Fr. 600.00 erhöht werden.
- Genehmigung von Erbteilungsrechnungen und Liegenschaftsgeschäften:  
Fr. 100.00 pro aufgewendete Stunde plus 2 ‰ des Fr. 15'000.00 übersteigenden Vermögens, höchstens Fr. 900.00.

### 6.2.6. Nachlass

- Feststellungen und Vorkehrungen in Erbschaftsfällen  
pro aufgewendete Stunde Fr. 100.00  
max. Fr. 450.00
- Erbenermittlung  
pro aufgewendete Stunde Fr. 100.00  
max. Fr. 450.00
- Erbteilungsrechnung  
pro aufgewendete Stunde Fr. 100.00  
max. Fr. 450.00

### 6.2.7. Vormundschaftliche Massnahmen

Für Anordnungen vormundschaftlicher Massnahmen werden generell keine Gebühren erhoben. Ebenso entfällt die Erhebung von Gebühren bei der Anordnung eines fürsorglichen Freiheitsentzuges.

- Antrag auf einen Mandatsträgerwechsel Fr. 200.00
- Aufhebung Massnahme Fr. 200.00  
plus 2 ‰ des Fr. 15'000.00 übersteigenden Vermögens, höchstens Fr. 750.00
- Besuchsregelungen, verheiratete, unverheiratete Eltern,  
pro aufgewendete Stunde Fr. 100.00  
max. Fr. 900.00
- Führen vormundschaftlicher Mandate durch Privatpersonen  
- für eine zweijährige Betreuungsdauer, exkl. Spesen; Fr. 2'000.00  
bei unterjährigen Massnahmen anteilmässige Zusprennung  
Bei einem Fr. 15'000.00 übersteigenden Vermögen wird dieses Honorar vom Vermögen der betroffenen Person bezogen.
- Genehmigung der gemeinsamen elterlichen Sorge Fr. 300.00
- Kindesvermögensschutz Fr. 20.00  
bis 2'000.00  
(nach Aufwand)
  - Periodische Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 ZGB)
  - Aufsicht über das Kindesvermögen (Art. 324 ZGB)
  - Beistandschaftserrichtung für Kindesvermögensschutz (Art. 325 ZGB)
- Massnahmen im Sinne der Pflegekinderverordnung  
- Erteilung der Betriebsbewilligung für Kinderkrippen Fr. 300.00

- Genehmigung des Aufsichtsberichtes	Fr.	150.00
- Beschwerden betreffend Krippenführung (pro nach zeitlichem Aufwand)	Fr.	150.00
	bis Fr.	600.00
- Neuregelung der elterlichen Sorge	Fr.	150.00
- Verheiratete Eltern (Art. 134 Ziff. 3 ZGB)		
- Unverheiratete Eltern (Art. 298 Abs. 2 und 298a Abs. 1 ZGB)		
- Neuregelung der Unterhaltspflicht	Fr.	150.00
- Verheiratete Eltern (Art. 134 Ziff. 4 ZGB)		
- Unverheiratete Eltern (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB)		
- Übernahme von vormundschaftlichen Massnahmen von anderen Gemeinden	Fr.	150.00

#### 6.2.8. Diverses

Beschlüsse über die Aufhebung bzw. Antragstellung über die Aufhebung folgender Massnahmen:

- Anträge betreffend Entmündigung, Verbeiständung auf eigenes Begehren, Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Entziehung der elterlichen Sorge	Fr.	200.00
	bis Fr.	750.00
- Anordnungen von Kinderschutzmassnahmen sowie Vorkehren zum Schutz des Vermögens der Kinder	Fr.	200.00
	bis Fr.	750.00
- Anordnung der Vormundschaft über Unmündige	Fr.	200.00
	bis Fr.	750.00

Die Gebühr ist um mindestens die Hälfte zu ermässigen, wenn die Aufhebung beschossen bzw. beantragt wird.

Die Gebühr entfällt, wenn die aufgehobene Massnahme ersetzt wird.

#### 6.2.9. Weiterverrechnung entstandener Kosten

Die Kosten des Verfahrens bei der Entmündigung und Aufhebung der Entmündigung sowie bei der Beschränkung der Handlungsfähigkeit tragen diejenigen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet (Kosten für die Erstellung eines Gutachtens, Abklärungsberichte, Publikationskosten).

Die infolge des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde und der angeordneten Massnahmen entstandenen Kosten tragen die Eltern, und wenn diese nicht dazu imstande sind, das Kind, in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten (§ 65 EGZZGB).

#### 6.2.10. Minimalgebühr in Härtefällen

In begründeten Fällen kann die Sozialbehörde auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten oder bereits in Rechnung gestellte Gebühren abschreiben oder erlassen (vgl. § 16 VRG).

### 6.3 Soziales

Der Betrieb von Altersheimen, Krankenheimen, Notunterkünften und Asylunterkünften ist der Sozialbehörde übertragen. Die Taxen für die Benützung der Sozialeinrichtungen sind durch die Sozialbehörde in separaten Reglementen und Taxordnungen festgelegt.

### 6.4 Gemeindekrankenpflege

Tarife und Gebühren gemäss Taxordnung der Spitex-Dienste des Alters- und Spitexzentrums Dübendorf.

**7. Stadtmann / Betreibungsamt**

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung vom 8. Dezember 1966 mit Änderungen und werden vom Stadtmann- und Betreibungsamt direkt erhoben. Im Weiteren gilt die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996. Hinzu kommen allfällige weitere Verordnungen und Richtlinien seitens der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden, insbesondere des Obergerichtes des Kantons Zürich.

**8. Verwaltungsverfahren**

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung vom 8. Dezember 1966 mit Änderungen.

**9. Inkraftsetzung**

Dieses Gebührenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenreglemente der Stadt Dübendorf.

Dübendorf, 3. November 2011

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident

David Ammann  
Stadtschreiber

## 10. Anhang

Folgende Institutionen legen Gebühren, Tarife, Beiträge etc. selbst fest und sind zuständig für deren Überwachung und Bezug:

### **Wasserversorgung**

Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf

Genossenschaft Wasserversorgung Tobelhof-Gockhausen-Geeren

### **Elektrizitätsversorgung**

Glattwerk AG

### **Gasversorgung**

Glattwerk AG

### **Radio- und Fernsehsignalversorgung**

Glattwerk AG

### **Freibad / Eisbahn / Minigolf**

Sport- und Freizeitanlagen AG Dübendorf

### **Schulen**

Schulpflegen der Stadt Dübendorf

Spezialverwaltungsbehörden gemäss Gemeindeordnung

### **Friedensrichter**

Friedensrichteramt Dübendorf